

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Handreichung für katholische Schulen,
schulische Ganztagsangebote und Internate

4., völlig überarb. Neuaufl. 2023

I. Dezember 2023

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate – 4., völlig überarb. Neuaufl. 2023 / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2024. – 51 S. – (Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule ; 32)

Inhalt

Vorwort.....	5
1. Einführung.....	9
2. Begriffsklärungen.....	13
2.1 Grenzverletzungen.....	15
2.2 Sexuelle Übergriffe.....	17
2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	18
3. Eckpunkte präventiven Handelns.....	20
3.1 Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang.....	20
3.2 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt.....	23
3.3 Sexualpädagogische Begleitung.....	24
3.4 Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien.....	27
3.5 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und unter Jugendlichen.....	32
3.6 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.....	34
3.7 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ...	35
3.8 Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten.....	38
3.9 Verhaltenskodex.....	40
4. Intervention bei sexualisierter Gewalt.....	43
Literatur.....	46
Weiterlesen im Internet.....	51

Vorwort

Junge Menschen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen, ist die grundlegende Motivation für das Engagement der Kirche im Bereich der Erziehung und Bildung. Weil wir davon überzeugt sind, dass jeder einzelne Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde hat, müssen sich katholische Bildungseinrichtungen durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen. In besonders scharfem Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Mädchen, Jungen oder jungen Erwachsenen sexualisierte Gewalt zugefügt wird, da diese belastende und beschädigende Folgen für die seelische, spirituelle¹ und körperliche Entwicklung hat bzw. haben kann.

Eine systematische Prävention von sexualisierter Gewalt gehört daher zum Profil und zu den Qualitätsmerkmalen von katholischen Schulen, schulischen Ganztagsangeboten und Internaten. Diese katholischen Bildungseinrichtungen sollen gestärkt werden und müssen Schutz- und Kompetenzorte für Kinder und Jugendliche sein. Die Träger dieser Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass entsprechende Konzepte entwickelt, eingeführt und umgesetzt werden. Sind mehrere Träger an einem Ort tätig, z. B. im nachmittäglichen Ganztagsschulbereich an einer Regelschule, sollte ein gemeinsames Konzept entwickelt werden. Zur Sicherstellung der Reflexions-, Urteils- und Handlungsfähigkeit im Themenfeld sexualisierte Gewalt sollen Beschäftigte an katholischen Bildungseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen des Trägers in ihrer Kompetenz gestärkt werden.

¹ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch*. Arbeitshilfen Nr. 338 (Bonn 2023).

Mit der vorliegenden Handreichung stellt die Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz den Verantwortlichen eine Orientierungshilfe zur Verfügung. Indem die Handreichung zentrale Eckpunkte und Kriterien für eine solide Präventionsarbeit in Bildungseinrichtungen benennt, bietet sie eine Grundlage für die Entwicklung passgenauer Konzepte auf der Ebene der Einrichtungen und Träger.

Diese Novellierung der Handreichung aus dem Jahr 2010 erfolgt in der inhaltlichen Anpassung an die Neuerungen der Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz, die *Rahmenordnung Prävention 2020*² sowie die Überarbeitung der *Handreichung Prävention 2021*³. Ebenso wurden die Erfahrungen in der Präventionsarbeit sowie neue fachliche Erkenntnisse und Entwicklungen aus Prävention und Aufarbeitung der vergangenen zehn Jahre berücksichtigt. Dabei sind u. a. Erkenntnisse aus der Präventionspraxis der (Erz-)Diözesen, Hinweise aus der *MHG-Studie*⁴ von 2018 sowie das päpstliche Motu Proprio *Vos estis lux mundi*⁵ eingeflossen. Die Handreichung konkretisiert diese Aspekte für den Kontext der katholischen Schulen, den schulischen Ganztagsbereich und die Internate. Zugleich knüpft sie an

² *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* vom 18. November 2019.

³ *Handreichung „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“* vom 21. Juni 2021.

⁴ Forschungsprojekt *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (Mannheim – Heidelberg – Gießen 2018).

⁵ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Vos estis lux mundi* (MVeL) (25. März 2023); Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 239 (Bonn 2023).

die Erklärung der deutschen Bischöfe *Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen*⁶ an und ist als Ergänzung dieses Papiers zu verstehen.

Berücksichtigt wurden insbesondere Neuerungen

- im Geltungsbereich u. a. durch die flächendeckende Einführung des Ganztagsbereichs,
- durch die Erweiterung der Zielgruppe der zu schützenden Personen,
- durch die Ausdifferenzierung von Themen und Zielgruppen,
- durch eine differenzierte Sicht auf die Ebenen der Prävention (vorbeugend, begleitend, nachsorgend),
- in der Sicht auf Sexualität und die Bedeutung sexueller Bildung und
- hinsichtlich der Bedeutung der Schnittstellen der Prävention von sexualisierter Gewalt zu weiteren Bereichen der Trägerorganisation.

Bei der Überarbeitung der Handreichung für den schulischen Bereich und die Internate wurden Fachleute aus der Schulpraxis und den Internaten, aus der außerkirchlichen und innerkirchlichen Präventionsarbeit sowie aus dem Betroffenenbeirat einbezogen. Ergänzt wurde ein neues Kapitel aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der damit verbundenen Nutzung digitaler Medien und sozialer Netzwerke (Kapitel 3.4 Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien), das insbesondere mit der Expertise von Julia von Weiler, Geschäftsführerin von „Innocence in Danger e. V.“, erarbeitet worden ist.

⁶ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 90 (Bonn 2009).

Ein weiteres Kapitel wurde zum Themenbereich Peer-Gewalt unter Schülerinnen und Schülern bzw. sexuelle Übergriffe unter Kindern und unter Jugendlichen (Kapitel 3.5) mit der Unterstützung von Ulli Freund, freiberufliche Diplompädagogin und Fachberaterin zu den Themen sexuelle Übergriffe unter Kindern, pädagogische Prävention von sexuellem Missbrauch sowie Schutzkonzepte für pädagogische Institutionen, erstellt.

Ein besonderer Dank der Kommission für Erziehung und Schule gilt den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe, die mit ihrem Sachverstand und einem hohen Engagement zur Vorbereitung dieser Handreichung beigetragen haben.

Ich wünsche der Handreichung eine breite Aufnahme, Rezeption und Implementierung, sodass von ihr ein wirksamer Impuls zur Qualitätssicherung der kirchlichen Bildungseinrichtungen ausgeht.

Bonn/Dresden, 1. Dezember 2023



Bischof Heinrich Timmerevers
Vorsitzender der Kommission für Erziehung und Schule
der Deutschen Bischofskonferenz

I. Einführung

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“⁷ Die deutschen Bischöfe haben in ihrer *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* zentrale Eckpunkte für die Präventionsarbeit in allen kirchlichen Institutionen festgelegt. Mit der vorliegenden Handreichung werden diese Eckpunkte für den Bereich der katholischen Schulen, der schulischen Ganztagsangebote und Internate konkretisiert.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in Bildungseinrichtungen: in Schulen oder auch Internaten. Daraus erwächst eine hohe Verantwortung der Einrichtungen – nicht nur für die Erziehung und Bildung, sondern auch für das leibliche und seelische Wohlergehen der ihnen anvertrauten jungen Menschen. Dies gilt insbesondere seit der Einführung des flächendeckenden Ganztagsbereichs in Deutschland. Gerade katholische Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft stehen in besonderer Weise unter dem Anspruch,

⁷ *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* vom 18. November 2019, S. 1.

jene christlichen Grundvorstellungen zu beachten und ihnen Rechnung zu tragen, dass „jeder einzelne Mensch von Gott ins Leben gerufen und zu seinem eigenen Ziel berufen ist“, dass er „Anspruch auf Achtung seiner Individualität hat“, dass „jeder Einzelne nur durch Einbindung in die menschliche Gemeinschaft den notwendigen Schutz und die Hilfe erfährt, die er zu seiner Entfaltung nötig hat und die er seinen Mitmenschen schuldig ist“ und dass „der Mensch darauf angewiesen ist, dass man ihm vertraut und dass er Vertrauen in die Welt gewinnt, weil Gott sie erschaffen hat, erhält und vollenden wird“⁸.

Sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen verletzt die Integrität und Würde junger Menschen schwer und kann ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung erheblich gefährden. Deshalb haben alle Bildungseinrichtungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgabe und Pflicht, alles zu tun, um die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor solcher Gewalt zu schützen. Ziel der präventiven Arbeit muss es sein, in den Einrichtungen eine Kultur des achtsamen Miteinanders, des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig zu fördern.

Dazu gehört die Stärkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ein Element für die Präventionsarbeit ist ein geeignetes sexualpädagogisches Konzept. *Die Rahmenordnung Prävention 2020* gibt dazu vor: „In allen pädagogischen Ein-

⁸ *Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich*, Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Offizielle Gesamtausgabe I (Freiburg – Basel – Wien 1976), S. 520.

richtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.“⁹

Die präventiven Maßnahmen in katholischen Schulen und Internaten müssen sich zunächst einmal gegen sexualisierte Gewalt vonseiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten. Darüber hinaus müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexuellen Übergriffen geschützt werden, die von anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. Die Aufmerksamkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss auch solchen Formen sexualisierter Gewalt gelten, die den zur Einrichtung gehörenden jungen Menschen außerhalb der Einrichtung zugefügt werden. Die verantwortlichen Erwachsenen stehen in der Pflicht, hinzuschauen, einzugreifen und aktiv Verantwortung zu übernehmen.

Die Träger der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass in ihren Einrichtungen umfassende Konzepte zur Prävention vorhanden sind, transparente präventive Strukturen bestehen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Die vorliegende Handreichung bietet den verantwortlichen Personen für katholische Schulen, Ganztagsangebote und Internate eine Orientierung hinsichtlich der wichtigsten Handlungsfelder, um ihrer Verantwortung für die Prävention gerecht werden zu können. Nachdem im Kapitel „Begriffsklärungen“ zunächst einige Grundinformationen bereitgestellt und Begriffe geklärt werden, entfaltet der Hauptteil der Handreichung insgesamt neun Felder präventiven Handelns in den Einrichtungen. Für jedes dieser neun Handlungsfelder werden nach einer kurzen grundsätzlichen Ein-

⁹ *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, S. 1.*

führung einige Kriterien benannt, die im Sinne einer wirksamen Prävention beachtet und umgesetzt werden müssen.

Diese Handreichung selbst ist kein Institutionelles Schutzkonzept. Vielmehr bietet sie den Trägern und Einrichtungen Eckpunkte, mit deren Hilfe sie in ihrem jeweiligen Bereich einen Prozess zur Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes anstoßen sollten bzw. an denen ein bestehendes Institutionelles Schutzkonzept gemessen werden kann. Es ist Teil einer wirksamen Präventionsarbeit, wenn Institutionen vor Ort sich in das Thema einarbeiten und dann ein für ihren Bereich stimmiges Konzept erarbeiten. Zur Begleitung dieses Prozesses empfiehlt es sich in jedem Fall, vor Ort Kontakt mit einer Fachberatungsstelle, der zuständigen diözesanen Präventionsstelle oder einer anderen Institution aufzunehmen, die schwerpunktmäßig zum Thema sexualisierte Gewalt arbeitet.

Auch die vorliegende Handreichung selbst ist Teil eines prozessualen Geschehens, das sich regelmäßig anhand neuer Erkenntnisse aus Prävention und Aufarbeitung weiterentwickelt. Innerkirchliche Entwicklungen ergeben sich auch aus der engen Zusammenarbeit der Deutschen Bischofskonferenz mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung¹⁰.

¹⁰ *Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland* des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. April 2020.

2. Begriffsklärungen

Viele Menschen glauben, dass es sich bei sexualisierter Gewalt immer um einen gewalttätigen, brutalen Angriff durch Fremde oder flüchtige Bekannte handelt. Dieser Eindruck ist falsch. Bei etwa drei von vier Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind die Täter und Täterinnen¹¹ Menschen, die den Betroffenen bekannt sind.¹² Oft ist es sogar jemand, den das Mädchen oder der Junge liebt oder dem sie vertrauen (z. B. Elternteil oder Lehrer, Pfarrer oder Sporttrainerin, Bruder oder Therapeutin ...). Gerade im Kontext von Schule, schulischen Ganztagsangeboten und Internaten geschieht sexualisierte Gewalt meist nicht durch physische Gewalt, sondern indem ein Vertrauensverhältnis für die Durchführung sexueller Handlungen ausgenutzt wird. Gerade Jugendliche, die sexualisierter Gewalt durch pädagogisches Personal ausgesetzt sind, haben hierbei oft zunächst das Gefühl, eine „Beziehung“ – wenngleich verboten – zu führen. Erst mit Loslösung aus dem institutionellen Kontext erkennen sie oft das zugrundeliegende Machtverhältnis und, dass sie benutzt wurden.

Der größere Teil von sexualisierten Gewalttaten wird von Männern verübt, aber Mädchen und Jungen wird sexualisierte Gewalt auch durch Frauen zugefügt. Nicht immer sind erwachsene

¹¹ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen> vom 1. Juni 2023.

¹² Jud, Andreas: *Kindesmisshandlung: Definition, Ausmaß und Folgen*, in: Jörg Fegert et al.: *Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen* (Berlin 2018), S. 49–58.

Vgl. UBSKM: *Gemeinsam gegen Missbrauch* (<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen> und https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_UBSKM.pdf, zuletzt aufgerufen am 12.06.2023).

Menschen die Täter und Täterinnen, auch Kinder und Jugendliche begehen sexuelle Übergriffe und werden zunehmend als Verursacher sexualisierter Gewalt wahrgenommen.

Täter und Täterinnen suchen sich bevorzugt Personen aus, bei denen ein möglichst geringes Aufdeckungsrisiko besteht. Die Handlungen sexualisierter Gewalt werden von den Tätern und Täterinnen strategisch geplant und ereignen sich nicht zufällig – in den meisten Fällen nimmt die Intensität im Laufe der Zeit zu.

Kinder und Jugendliche sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles normalerweise nicht in der Lage, selbst für ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und das in den meisten Fällen bestehende Vertrauensverhältnis zum Täter beziehungsweise zur Täterin hinzu. Betroffene Kinder und Jugendliche können daher die erlittene sexualisierte Gewalt ohne Unterstützung von außen meist nicht beenden. Nicht sie selbst sind für ihren Schutz verantwortlich, sondern immer die Erwachsenen! Daher sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch gesetzlich (z. B. Strafgesetzbuch [StGB] § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche zu schützen, unabhängig von deren Fähigkeit, für ihren eigenen Schutz zu sorgen.

Die Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz¹³ hat folgende Begriffsklärung vorgenommen:

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich und verdeutlicht, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität, sondern um eine sexualisierte Form von Gewalt handelt.

¹³ Handreichung „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 21. Juni 2021.

Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.

Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status, im Kontext Schule, z. B. auch aufgrund der Notengebungsbefugnis. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Diese setzt sie ein, um entweder durch Belohnung (emotionale Zuneigung und/oder Geschenke) oder durch Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Bedürfnisse, z. B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

In Veröffentlichungen zur Prävention und in der *Sozialwissenschaft* wird unterschieden zwischen

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen,
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

2.1 Grenzverletzungen

Der sozialwissenschaftliche Begriff der „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder seltenes unangemessenes, die Intimsphäre verletzendes Verhalten, das aus Gedankenlosigkeit, aus Unwissen oder aus Versehen passiert. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien,

sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- eine versehentliche unangenehme Berührung,
- ungefragte Umarmung,
- die Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süße/Süßer“, die unbedacht vollzogen wird,
- eine nicht bewusst verletzende Bemerkung, auch im digitalen Chat,
- unbedachtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums.

Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar. Dafür ist es notwendig, dass sich die grenzverletzende Person selber oder durch den Hinweis Dritter der Grenzverletzung bewusst wird, um Entschuldigung bittet und sich verpflichtet, sich zukünftig anders zu verhalten. Ob eine Handlung versehentlich stattgefunden hat und damit als Grenzverletzung einzuordnen ist oder absichtlich und damit als Übergriff, ist von außen nicht immer eindeutig erkennbar. Einer Person muss die Unangemessenheit des eigenen Verhaltens nicht bewusst sein. Deswegen ist es notwendig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer entsprechenden Bewertung und entsprechenden Konsequenzen zu kommen.

Hingewiesen sei darauf, dass Fachkräfte unter Umständen fachlich begründete und notwendige Handlungen, z. B. in der Pflege- und Gesundheitsversorgung, ausführen müssen, die die persönlichen und körperlichen Grenzen der Intimsphäre überschreiten können. Diese fachlich gebotenen Handlungen sind

von Grenzverletzungen abzugrenzen. Hier gilt es in besonderer Weise, achtsam und möglichst grenzwahrend zu sein.

2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe im Sinne der Sozialwissenschaften sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die nicht zufällig passieren oder aus Versehen, sondern mit Absicht, oder billigend in Kauf genommen werden. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht.

Eventuell abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen stellen sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dar. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Durch sich intensivierende Annäherungen können Grenzen bewusst verschoben und weitere Übergriffe vorbereitet werden.

Sexuelle Übergriffe im sozialwissenschaftlichen Sinn beziehen sich zunächst auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Mittlerweile hat der Begriff auch Eingang in das Strafrecht gefunden, bezeichnet dort aber sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person (§ 177 StGB). Bei sexuellen Übergriffen durch kirchliche Mitarbeitende gilt die Meldepflicht an die unabhängigen Ansprechpersonen bzw. die Einrichtungsleitung, es sind die entsprechenden Schritte nach der Interventionsordnung einzuleiten. Im Rahmen der Intervention ist nach Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob ein

sexueller Übergriff als absichtsvolle Verletzung der Intimsphäre die Schwelle der Strafbarkeit überschritten hat oder nicht.

Beispiele für sexuelle Übergriffe, die gemeinhin unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen, weil sie noch nicht Ausmaß und Umfang einer Straftat erfüllen:

- anzügliche sexualbezogene Bemerkungen – auch in sozialen Medien,
- konkrete verbale sexuelle Belästigung,
- sexualbezogenes Anstarren oder Beobachten,
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen,
- wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, z. B. bei unbegründeten Pflegehandlungen, Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen,
- Anleitung zu sexualisierten Spielen und Mutproben.

2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im StGB insbesondere unter dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184i StGB) erfasst. Strafbar sind u. a. alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen. Weiter sind strafbar sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person oder, wenn sie überraschend erfolgen, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sowie Belästigung durch eine sexuell bestimmte Berührung.

Beispiele für strafbare Handlungen sind:

- sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Kindern, auch vor laufender Kamera, in Chaträumen, per Skype o. ä.,
- sexuelle Handlungen, die Erwachsene und Jugendliche von Kindern an sich vornehmen lassen,
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornografie“¹⁴),
- sexuell konnotiertes Antanzen mit Berührung,
- Bezahlung Jugendlicher für sexuelle Handlungen an oder mit Erwachsenen,
- heimliche intime Aufnahme (Upskirting) oder Verbreitung von sexualisiertem Bildmaterial ohne Zustimmung der Aufgenommenen, auch als Mittel zur Erpressung (Sextortion),
- Exhibitionismus,
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung.

Sexuelle Handlungen (auch ohne körperlichen Kontakt) an Kindern unter 14 Jahren sind grundsätzlich strafbar (§ 176 StGB). Eine Einwilligung des Kindes, die sich auf den sexuellen Charakter von Handlungen bezieht, ist ausnahmslos unwirksam.¹⁵

¹⁴ Der Begriff „Kinderpornografie“ wird in Fachkreisen als verharmlosend und ungenau kritisiert, da darüber hinwegtäuscht werde, dass jede derartige Darstellung eine schwere Straftat ist. Nichtsdestotrotz wird der Begriff weiterhin oft für Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf Fotos, in Filmen und Texten genutzt. Im Strafrecht (§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) wird der Begriff ebenfalls weiterhin zur Definition von Missbrauchsdarstellungen gebraucht.

¹⁵ Fischer, Thomas: *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen* (69. Aufl., München 2022), § 176 Rn. 2.

Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen unter 16 Jahren, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die im pastoralen, schulischen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Kontext anvertraut wurden. Dies gilt auch bei einer vermeintlichen Einwilligung oder dann, wenn die Initiative von einem/einer anvertrauten Minderjährigen ausgehen sollte. Sexuelle Handlungen mit 16- und 17-jährigen Schutzbefohlenen sind strafbar, wenn ein konkretes Abhängigkeitsverhältnis, das sich z. B. aus der Notengebungsbefugnis ergeben kann, ausgenutzt wurde (§ 174 StGB).

3. Eckpunkte präventiven Handelns

3.1 Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang

Dem gesamten Leben und Arbeiten in katholischen Bildungseinrichtungen liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde zu eigen ist. Im alltäglichen Umgang und Miteinander innerhalb der Einrichtungen muss diese Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen erkennbar und auch subjektiv erfahrbar sein. Gegenseitige Wertschätzung und Respekt äußern sich beispielsweise in einem höflichen und freundlichen Umgangsstil in allen Beziehungskonstellationen. Die Erziehung und Bildung in katholischen Einrichtungen sollte besonderen Wert auf einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen legen.

Erzieherisches Handeln in einem christlichen Sinn versteht sich immer als ein Dienst an den anvertrauten jungen Menschen. Ei-

ne christliche Erziehung und Bildung ist ohne persönliche Zugewandtheit nicht denkbar. Dazu gehört aber untrennbar eine Haltung der Ehrfurcht und des Respekts, die eine angemessene Distanz zwischen den Erziehenden und den ihnen anvertrauten jungen Menschen gebietet.

Die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungsprozessen eine permanente Herausforderung dar. So werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bildungseinrichtungen im Alltag mit einer Fülle von Fragen konfrontiert, z. B. wie ein Kind getröstet werden darf, ob es gut ist, ein Kind in den Arm zu nehmen oder wie mit Berührungen verbundene Spiele eingesetzt werden können.

Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts auch dieser schon eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen insgesamt tabuisiert werden. Das existenzielle menschliche Bedürfnis nach Nähe kann sich auch in Körperkontakt ausdrücken. Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden, hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen.

Zum menschlichen Miteinander gehören Emotionen, Sympathie, Wut, Zuneigung oder Antipathie, wann immer Menschen in (pädagogische) Beziehung miteinander treten. Wichtig ist, dies professionell zu reflektieren und im fachlichen Handeln die nötige Balance von Nähe und Distanz zu wahren. Die Fähigkeit, in der Kommunikation Nähe herzustellen oder eher Distanz zu halten, spielt bei diesem Miteinander eine zentrale Rolle. Dies braucht ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen.

Erwachsene sind im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern nach Nähe oder auch Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen. Zur pädagogischen Professionalität gehört aber auch eine Fehlerkultur in den Einrichtungen, die es ermöglicht, Grenzverletzungen anderer anzusprechen, eigene selbst transparent zu machen und diese im Team oder mit der Einrichtungsleitung zu thematisieren.

Ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Unsicherheit im konkreten pädagogischen Alltag stellt ein sogenannter Verhaltenskodex mit Regelungen für Mitarbeitende in sensiblen Nah- und Abhängigkeitssituationen dar (Kap. 3.9).

Auch wenn ein solcher Verhaltenskodex Klarheit in typischen risikoreichen Situationen bietet, kann er nicht die eigene Einschätzung von „angemessener“ Nähe und Distanz in anderen Situationen ersetzen. Als Kriterien für körperliche Nähe können insbesondere gelten:

- Mitarbeitende erfüllen sich niemals eigene Bedürfnisse nach körperlicher oder emotionaler Nähe. Körperliche Nähe entspricht zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen,
- Mitarbeitende zeigen bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung und erkennen und respektieren entsprechende – auch nonverbale – Signale,
- Nähe zu Schutzbefohlenen wird weder durch Manipulation noch unter Druck hergestellt,

- eine Gruppe wird nicht durch das Verhalten des Mitarbeitenden in unangemessener Weise irritiert,
- Mitarbeitende achten bei körperlicher Nähe auf ihre eigenen Grenzen,
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz müssen ergriffen werden.

3.2 Offensive Thematisierung der Problematik sexualisierter Gewalt

Grundsätzlich ist es wichtig, in katholischen Bildungseinrichtungen ein Klima zu schaffen, wo Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kompetente Zuhörerinnen und Zuhörer finden, wo sie Erfahrungen von sexualisierter Gewalt ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen ansprechen können.

Um sexualisierter Gewalt an Mädchen, Jungen und jungen Erwachsenen wirksam vorbeugen zu können, bedarf es daher der konsequenten Umsetzung kommunikativer und partizipatorischer Ansätze im Alltag. Insbesondere die offensive Thematisierung und Enttabuisierung der Problematik sexualisierter Gewalt sind entscheidende Faktoren einer stärkenden und schützenden Struktur. Diese Thematisierung muss alle Bereiche und Ebenen der Institution erfassen. Dazu gehört, die Rechte von Kindern und Jugendlichen institutionell zu verankern und in Schutzkonzepten, Ordnungen, Leitsätzen oder Leitbildern aufzunehmen.¹⁶

- In der Einrichtung werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen regelmäßig, z. B. beim Eintritt in die Einrichtung und einmal jährlich, über ihre Rechte informiert.

¹⁶ Siehe *UN-Kinderrechtskonvention*, Artikel 34.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, wie sie sich bei jeglichen Grenzüberschreitungen verhalten können, indem sie z. B. Vorkommnisse melden und Beschwerden äußern.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern bzw. Sorgeberechtigte sowie insbesondere Kinder und Jugendliche werden in angemessener Weise über Formen sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, institutionelle Regeln, Interventionsmöglichkeiten und Hilfen für die Betroffenen informiert.
- Trainingsprogramme zur Stärkung des Selbstbehauptungspotenzials von Mädchen und Jungen (Rhetorikkurse, Selbstsicherheitstrainings u. ä. m.) sind wirkungsvolle Ergänzungen.
- Das Institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung sieht geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen beziehungsweise junge Frauen und Männer vor.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden altersspezifisch aufgeklärt.

3.3 Sexualpädagogische Begleitung

Sexuelle Bildung hat das Anliegen, wissenschaftsorientiert die Erkenntnisse der einzelnen Disziplinen wie Sexualmedizin, Kulturanthropologie, Entwicklungspsychologie und Sexualethik zu verarbeiten, um Aussagen zu einem gelingenden Leben junger Menschen zu machen.

Darauf hinzuweisen ist wichtig, da es in katholischen Einrichtungen bei pädagogischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Lehrkräften immer wieder große Unsicherheit gibt, wie sie sich angesichts des Grabens zwischen der Lebenswelt der Kinder

und Jugendlichen und sexualmoralischen Vorstellungen positionieren können.

Hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt ist mit einer altersentsprechenden Sexualpädagogik in Schulen und Internaten insbesondere das Ziel verbunden, bei Kindern und Jugendlichen einen positiv-bejahenden Zugang zur Geschlechtlichkeit zu fördern. Aus diesem Grund wurde in die *Rahmenordnung Prävention 2020* die positive Würdigung der „Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens“ aufgenommen. Die jungen Menschen sollen mit Angeboten, die ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigen, darin unterstützt werden, den eigenen Körper als wertvolles Geschenk anzunehmen und selbstbewusst ihre sexuelle Identität als Mädchen oder Junge, Frau oder Mann oder nicht binär zu leben. Gleichzeitig erzeugt eine gute sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und mit ihr verbundene Fragen und Probleme gesprochen werden kann und die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt. Dabei sollte deutlich werden, dass Sexualpädagogik und Prävention von sexualisierter Gewalt zwei unterschiedliche Fachdisziplinen sind, die eine gemeinsame Schnittmenge haben.

Die psychosexuelle Entwicklung eines Menschen ist ein Teil seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Diese beginnt bereits vor der Geburt und erstreckt sich über die gesamte Lebenszeit. Kinder und Jugendliche benötigen vertraute Bezugspersonen, die sie in den verschiedenen Entwicklungsphasen und in ihrer Identitätsfindung stärken und ihnen im Bereich der Sexualität ein verantwortungsvolles Verhalten altersgerecht nahebringen.¹⁷ Jeder pädagogisch professionell arbei-

¹⁷ Vgl. ausführlich Blattmann, Sonja/Mebes, Marion (Hg.): *Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention* (Köln 2010).

tende Mensch steht in der Verantwortung, mit der eigenen Sexualität und Körperlichkeit in pädagogischen Beziehungen verantwortlich umzugehen. Dieser Umgang ist erlernbar. Grenzen zu setzen und Entfaltungsräume zu gestalten braucht die Fähigkeit und das Bewusstsein, mit der eigenen Körperlichkeit und Sexualität achtsam und respektvoll umzugehen. Nur so können die eigene sexuelle Identität und sexuelle Orientierung vorbildhaft gelebt werden. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit Mädchen und Jungen ihre Körperlichkeit und Sexualität positiv, achtsam und selbstbestimmt leben lernen.

- Entwicklungsangemessene Angebote zur sexuellen Bildung, die das Thema sexualisierte Gewalt verbindlich einschließen, sind ein zentraler Aspekt des Erziehungskonzeptes der Einrichtung und ihrer alltäglichen Praxis.
- Die sexualpädagogischen Angebote berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern und sind in der Form konzipiert, dass sie auch Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund sowie mit einem besonderen Förderbedarf (wie z. B. im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung) erreichen.
- Nicht nur Schülerinnen und Schüler, sondern auch ihre Eltern sowie Lehrkräfte und alle an der pädagogischen Arbeit Beteiligten erwerben Kompetenzen im Bereich der Sprachfähigkeit und des Umgangs mit Sexualität.
- Das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung orientiert sich am christlichen Menschenbild. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten im Bereich Beziehung/Sexualität Werte, die auf Selbstbestimmtheit, Personalität, Partnerschaftlichkeit, Ehrlichkeit und Respekt basieren.
- Die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten werden in die Erstellung und Umsetzung des sexualpädagogischen Konzeptes in geeigneter Weise eingebunden. Sie werden darin be-

stärkt, eine weiterführende sexualpädagogische Begleitung im (familiären) Lebensumfeld sicherzustellen.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Verantwortung und geben den jungen Menschen Orientierung und Sicherheit, indem sie klare Grenzen setzen.
- Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt und im Sinne von Vielfalt und Akzeptanz ausgeweitet.
- In der Einrichtung findet eine Sensibilisierung für alltägliche Sexualisierungen und sexuelle Grenzverletzungen statt, wie sie z. B. in der Kleidungs- und Sprachkultur, in der Werbung oder in Umgangsformen zum Ausdruck kommen. Die kritische Auseinandersetzung mit alltäglichen Sexualisierungen ist Bestandteil einer Kultur der Grenzachtung und des Respekts.

3.4 Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien

Durch die Entstehung immer leistungsfähigerer digitaler Techniken befindet sich unsere Gesellschaft in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess, der auch als „digitaler Wandel“ bezeichnet wird. Beschleunigt durch die Situation des Lockdowns in Pandemiezeiten ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen, dass digitale Kommunikation und Vernetzung einerseits Solidarität und gegenseitige Hilfe ermöglichen wie nie zuvor, zugleich aber „die Übernahme von Verantwortung von allen Akteuren“¹⁸

¹⁸ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit*. Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung. Arbeitshilfen Nr. 288 (Bonn 2016), S. 8.

erfordern. Digitale Medien leisten in positiver Hinsicht einen „unumgänglichen Beitrag“ für die individuelle Entwicklung und sind notwendig „für gesellschaftliche Kulturen und Diskurse“¹⁹.

Wie andere gesellschaftliche Phänomene haben sich aber auch Gewalt und sexualisierte Gewalt dem digitalen Wandel angepasst und bergen für junge Menschen entsprechende Risiken. Deswegen benötigen sie Erwachsene, die einerseits Interesse für ihre digitalen Welten zeigen und sie begleiten, andererseits sie aber auch darin unterstützen, eine kritisch hinterfragende Perspektive als Teil von Medienkompetenz zu entwickeln. Entsprechend müssen diese Erwachsenen sich selbst in der digitalen Welt bewegen und über Medienkompetenz verfügen. Ebenso brauchen Kinder und Jugendliche Aufklärung, wie Täter oder Täterinnen im Netz vorgehen und wie sie sich selbst am besten schützen können.

Angesichts der Vielfalt der genutzten Tools und Endgeräte sowie verschiedener Nutzungspraxen verbieten sich universelle Aussagen darüber, was digitale Medien mit den Menschen machen. Denn die Wirkung digitaler Medien hängt gerade umgekehrt auch davon ab, was Menschen mit den Medien machen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der „Qualifizierung der pädagogischen Akteure“ in unseren Einrichtungen, „d. h. der Eltern, Erziehungsberechtigten und Pädagogen ebenso wie der Kinder und Jugendlichen selbst“²⁰ mit dem Ziel, Medienkompetent, selbstbestimmt und sozial verantwortlich zu nutzen²¹.

Qualifizierung ist auch eine notwendige Maßnahme, um die Kommunikationsbarrieren zu überwinden, die bestehen zwi-

¹⁹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit*: a. a. O., S.19–20.

²⁰ *Ebd.*, S. 20.

²¹ Vgl. *ebd.*, S. 20–21.

schen Schülerinnen und Schülern, die ihre gesamte Adoleszenz mit dem Smartphone verbringen („Digital Natives“), und Lehrkräften und anderen pädagogischen Mitarbeitenden, die zum Teil vor dem digitalen Wandel aufgewachsen sind („Digital Immigrants“).

Digitales sexuelles Handeln

Digitale Medien erweitern den sexuellen Handlungsspielraum. Dies können Menschen jenseits der Beziehungen zu Kindern und anderen Schutzbefohlenen für sich in Anspruch nehmen oder auch nicht. Nicht die konkret praktizierte bloße Form der Sexualität definiert die ethische Qualität der Beziehung, sondern die ethische Qualität der Beziehung entscheidet über die Moral der Sexualität²². Findet eine digitale sexuelle Handlung auf Augenhöhe zwischen Gleichaltrigen über 14 Jahren²³ und einvernehmlich statt, stellt dies eine Form selbstbestimmter Sexualität dar.²⁴

Dies gilt nicht bei digitalen sexuellen Handlungen mit Kindern oder anderen Schutzbefohlenen oder, wenn Druck, Drohungen und (andere) Formen der Gewalt ausgeübt werden; ebenso wenn intime Bilder oder Filme des Partners bzw. der Partnerin ohne Einvernehmen an andere weitergeleitet werden.

²² Vgl. Goertz, Stephan: *Die Sexualmoral der Katholischen Kirche*. Über lehramtliche Selbstblockaden und ihre mögliche Auflösung, in: RelliS 3/2013 *Sexualität – Zeitschrift für den katholischen Religionsunterricht* in Sek I/Sek II (Paderborn 2013), S. 11.

²³ Vgl. Fischer, Thomas: *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, a. a. O. Strafrechtlich ist ausnahmslos jeder sexuelle Umgang mit Kindern unter 14 Jahren verboten. Das heißt, auch sexuelle Kontakte von knapp über 14-Jährigen mit knapp unter 14-Jährigen sind strafbar, § 176 Rn. 2.

²⁴ Vgl. Farley, Margaret A.: *Verdammter Sex. Für eine neue christliche Sexualmoral* (2. Aufl., Darmstadt 2015), S. 238–256.

Das Risiko digitaler sexueller Handlungen ist subtiler als in der realen Welt. Nie hatten es Täter und Täterinnen leichter, in unmittelbaren und vor allem ungestörten Kontakt mit Kindern zu kommen, als über Online-Spiele, soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste. Nicht selten findet sexualisierte Gewalt auch unter Gleichaltrigen statt (Peer-Gewalt). Sie beginnt schon in der ungewollten fotografischen oder filmischen Dokumentation eines intimen Moments oder der Weiterleitung dieser Aufnahmen ohne Wissen oder Zustimmung an Dritte. „Sind Bilder erst einmal in Umlauf gebracht, besteht kaum mehr eine Möglichkeit, deren Verbreitung zu stoppen.“²⁵

Im Folgenden werden digitale sexualisierte Praktiken im Netz beschrieben, aus denen sich sexualisierte Gewalt entwickeln kann oder die bereits sexualisierte Gewalt darstellen:

Sexting

– ein Wortspiel aus Sex und Texting, dem englischen Wort für „SMS schreiben“, ist der Trend, ein intimes Foto von sich selbst an den Freund oder die Freundin zu versenden. Sexting an sich stellt keine sexualisierte Gewalt dar, enthält aber das hohe Risiko der unbefugten Weitergabe oder Erpressung.

„Sharegewaltigung“

ist die Weiterverbreitung intimer Bilder ohne Zustimmung der abgebildeten Person. Wer intime Bilder anderer verbreitet, schädigt die Betroffenen erheblich. Verantwortung dafür tragen immer die, die das Bild weiterverbreiten, und nicht die Betroffenen.

²⁵ https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Sex_und_Gewalt_in_digitalen_Medien.pdf, aufgerufen am 27.01.2022.

„*Revenge Porn*“ („*Rache Porno*“)

ist die digitale Verbreitung hämischer, verleumderischer oder intimer Inhalte, um zu verletzen.²⁶

(Cyber-)Grooming

Täter und Täterinnen suchen digital nach anfälligen Kindern oder Jugendlichen und/oder nutzen die Medien, um einen bestehenden Kontakt zu intensivieren. Sie bauen Vertrauen auf, erpressen und verbreiten nicht selten Sexting-Fotos oder gar Missbrauchsdarstellungen. Über mobile Endgeräte sind Kinder oder Jugendliche für Täter und Täterinnen immer, direkt und vollkommen unbeobachtet erreichbar.

Livestream-Missbrauch

Entweder loggen sich Täter und Täterinnen in spezielle Foren ein und geben Regieanweisungen, nach denen das Kind vor der Webcam irgendwo auf der Welt missbraucht wird. Oder Täter und Täterinnen nehmen digital Kontakt mit Kindern auf, manipulieren sie so geschickt, dass sie vor der Webcam sexuelle Handlungen an sich vornehmen. Die Täter/Täterinnen üben also sexualisierte Gewalt aus, ohne sich physisch im selben Raum zu befinden. Es kann darüber hinaus zu einer weiteren Straftat kommen, nämlich dem Produzieren und Verbreiten von Missbrauchsdarstellungen.

Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeitende in Bildungseinrichtungen sollten um die genannten Phänomene und Formen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien wissen und sie in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen aufgreifen. Bildungsein-

²⁶ Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig: *Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher*. Öffentlicher Kurzbericht (2017). http://www.speakstudie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf.

richtungen sollten über ein entsprechendes Medienbildungskonzept verfügen.

Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien, z. B. der Weiterleitung von Bildern im Klassenchat, sind Maßnahmen der Intervention notwendig, die sowohl Betroffene wie die ganze Klasse und Übergriffige in den Blick nehmen müssen.

3.5 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und unter Jugendlichen

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Kindern und Jugendlichen verübt werden. Auch hierbei wird häufig ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten ausgenutzt, wie beispielsweise ein Altersunterschied, die schwächere Position innerhalb der Gruppe, körperliche und kognitive Beeinträchtigung.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen finden überall, in allen sozialen Gruppen und auch unter Geschwistern statt. In den letzten Jahren spielen bei diesen Taten digitale Medien eine zunehmende Rolle.

Es bedarf klarer Positionen und Formen des Einschreitens durch Erwachsene, wenn sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche geschehen. Dazu gehören unter anderem das Gespräch mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen, das Gespräch mit dem übergriffigen Kind bzw. Jugendlichen, pädagogisch wirksame und konsequent umgesetzte Maßnahmen und disziplinarische Konsequenzen, das Einbeziehen und die Kommunikation mit den Eltern. Das Thematisieren von sexuellen Übergriffen unter Schülern und Schülerinnen mit einer Klasse ist, auch wenn es keinen konkreten Anlass gibt, eine Form der Präventi-

on. Kinder bzw. Jugendliche erfahren dadurch, dass sexualisierte Gewalt nicht akzeptiert wird und dass in den katholischen Einrichtungen der Schutz von Schwächeren einen besonderen Wert und Vorrang hat. Dabei soll betont werden, dass schulische Beschäftigte für das Problem ansprechbar sind und betroffene Schülerinnen oder Schüler keine Nachteile erfahren, sondern Hilfe und Schutz erhalten werden.

- Durch ein fachlich angemessenes Eingreifen der Erwachsenen erleben Kinder und Jugendliche in katholischen Bildungseinrichtungen eine deutliche Grenzsetzung und, dass sie ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung haben.
- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist durch das Entwickeln und Durchführen von wirksamen Maßnahmen für übergriffige Kinder bzw. Jugendliche zu gewährleisten.
- Bei belästigenden Formen sind pädagogische Interventionen notwendig, damit tatsächlich der Schutz der Betroffenen erfolgt. Bei massiven Formen hingegen ist die Einbindung einer Fachberatungsstelle angezeigt. Entsteht der Eindruck, dass das übergriffige Kind oder der/die übergriffige Jugendliche durch übergriffiges Verhalten auf seine eigene Not aufmerksam macht, ist abzuklären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, die auch die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich macht. Bei allen Formen der Intervention sind die Interessen, insbesondere der wirksame Schutz der Betroffenen vor weiteren Übergriffen, aber auch vor Vergeltungsmaßnahmen durch die übergriffigen Kinder oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Einleitung juristischer Schritte zu prüfen.
- Sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen erfordern die (getrennte) Einbeziehung der Eltern der beteiligten Kinder bzw.

Jugendlichen, um sie für das fachliche Vorgehen und die Maßnahmen der Bildungseinrichtung zu gewinnen.

- Da sexuelle Übergriffe immer auch strukturell zu bewerten sind, ist sorgsam zu beurteilen, wie Macht und Überlegenheit unter den Beteiligten verteilt ist.

3.6 Zusammenarbeit mit den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten

Bei einer umfassenden Präventionsarbeit der Bildungseinrichtungen spielt die Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne der Erziehungsgemeinschaft immer eine wichtige Rolle. Die Eltern stehen in der primären Verantwortung für die Erziehung und für das Wohl ihrer Kinder. Die Einrichtung einerseits und die Mütter und Väter andererseits sind verbunden in der gemeinsamen Sorge um die Erziehung und das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Dabei haben sie gleichwohl unterschiedliche Funktionen und nehmen unterschiedliche Standpunkte ein. Ein hohes Maß an Sensibilität und Aufmerksamkeit bei allen Beteiligten im Hinblick auf Anzeichen sexualisierter Gewalt stellt ein zentrales Erfordernis der Prävention dar.

- Die Einrichtung stärkt die Sorgeberechtigten in ihrer Verantwortung für ihre Kinder und ermutigt sie, sich in hohem Maße für das Leben ihrer Kinder zu interessieren sowie an ihrem Alltag Anteil zu nehmen. Sie fördert die Präsenz der Eltern in der Einrichtung. Das Leben und die Arbeit, die Strukturen und Abläufe innerhalb der Einrichtung sind für die Eltern transparent.
- Die elterlichen Mitbestimmungsgremien werden ernst genommen und nehmen in den Beratungs- und Entscheidungsstrukturen der Einrichtung einen klar definierten Platz ein.

- Die Einrichtung vermittelt den Sorgeberechtigten proaktiv ihre Position zu Formen sexualisierter Gewalt sowie ihr Institutionelles Schutzkonzept. Insbesondere nennt sie den Eltern externe Anlauf- und Beratungsstellen, mit denen die Einrichtung kooperiert.
- Die Einrichtung bietet in angemessenen Zeitabständen Veranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt an, die in Zusammenarbeit mit Fachberatungseinrichtungen, die auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert sind, durchgeführt werden. Inhaltlich geht es dabei neben einer allgemeinen Information über Fakten, Hintergründe und Auswirkungen sexualisierter Gewalt auch um die Vermittlung eines Basiswissens über Prävention. Hinweise zu einem präventiven Erziehungsverhalten im Alltag sind ebenso enthalten wie Tipps zu empfehlenswerten Präventionsmaterialien für Kinder und Erwachsene sowie das Institutionelle Schutzkonzept. Nicht zuletzt wird ein Basiswissen über Krisenintervention, über Hilfen für betroffene Kinder und Eltern sowie über Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort vermittelt.

3.7 Auswahl, Fortbildung und begleitende Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Prävention von sexualisierter Gewalt in Bildungseinrichtungen gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern²⁷ be-

²⁷ Unter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sind im Folgenden alle Beschäftigten, unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses, in den Einrichtungen zu verstehen, denen gegenüber sich Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in einem Abhängigkeits- oder Machtverhältnis befinden. Es werden sowohl freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch Ehrenamtliche einbezogen und auch Mitarbei-

sondere Aufmerksamkeit. Entsprechend der Grundordnung des kirchlichen Dienstes²⁸ (insbes. Art. 2 und 5) müssen sie in der Lage sein, ihre anspruchsvollen Aufgaben professionell und der Stellung der Einrichtung in der Kirche entsprechend zu erfüllen. Dazu ist es erforderlich, dass ihnen vonseiten ihrer Vorgesetzten und Träger die notwendige Unterstützung zukommt und sie mit Herausforderungen und Problemen nicht allein gelassen werden. Der offensive Umgang der Einrichtung mit der Problematik sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss bereits im Rahmen der Personalauswahl und des Anstellungsverfahrens deutlich werden.²⁹ Eindeutige Leitungsstrukturen vermindern das Risiko diffuser Beziehungskonstellationen, die sexualisierte Gewalt erleichtern.

- Bereits im Bewerbungsgespräch wie auch in der Einführungs- und Einarbeitungsphase wird das Problem „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ thematisiert und das einrichtungsspezifische Schutzkonzept vorgestellt.
- Vor der Anstellung wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG) angefordert.

terinnen und Mitarbeiter aus nicht-pädagogischen Berufen, die regelmäßig im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen.

²⁸ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Grundordnung des kirchlichen Dienstes*. Die deutschen Bischöfe Nr. 95A (Bonn 2022).

²⁹ Vgl. Conen, Marie-Luise: *Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter*, in: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hg.): *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch* (2. Aufl., Weinheim – München 2006), S. 58. Beckmann, Janna/Ehlers, Sarah/Lohse, Katharina: *Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen!* Hg. vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (Berlin 2021).

- Allen Arbeitsverträgen sind die Standards und Regeln der Einrichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie entsprechende Dienstanweisungen als Anlage beigelegt. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unterzeichnet eine Selbstauskunftserklärung und erkennt per Unterschrift den einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex an.
- Die Einrichtung verfügt über eine eindeutige und transparente Leitungsstruktur. Die Führungskräfte nehmen ihre Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Auswahl und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.
- Die Führungskräfte bringen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Arbeit Wertschätzung, Anerkennung, Respekt und Unterstützung entgegen. Diese wertschätzende Haltung konkretisiert sich z. B. in einer Kultur regelmäßiger Rückmeldungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Im Rahmen bestehender Instrumente des Personalmanagements wie z. B. Jahresmitarbeitergespräche, Zielvereinbarungsgespräche o. ä. wird die Problematik sexualisierter Gewalt regelmäßig aufgegriffen.
- Zur Stärkung des professionellen Handelns der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Formen der Teambesprechung oder Supervision befürwortet und unterstützt. Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.
- Regelmäßige Fortbildungen, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, verschiedene Formen sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung frühzeitig wahrzunehmen und adäquate Handlungsschritte einzuleiten, sind für alle Hierarchieebenen (Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verpflichtend. Zu Beginn der Tätig-

keit ist eine Präventionsschulung zu absolvieren. Alle fünf Jahre findet eine Auffrischung bzw. eine Vertiefung statt.

3.8 Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten

Bei der Frage nach den institutionellen Bedingungen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ermöglichen oder begünstigen, darf nicht allein die Einzelbeziehung zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter auf der einen Seite und dem jungen Menschen auf der anderen Seite im Vordergrund stehen. Vielmehr muss ein klares Bewusstsein dafür existieren, dass mit der Problematik sexualisierter Gewalt immer auch systemische Konstellationen beziehungsweise die Struktur einer Einrichtung in den Blick geraten. Transparente Strukturen und eindeutige Zuständigkeiten dienen der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erleben sich gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Betreuerinnen und Betreuern dann als ausgeliefert, wenn ihnen die Beteiligung an der Gestaltung des Lebensalltags oder Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen versagt sind. Umgekehrt dient die institutionelle Implementierung von Kommunikations- und Beteiligungsformen der Stärkung und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.³⁰

³⁰ Vgl. Gintzel, Ulrich: *Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen?*, in: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hg.): *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch* (2. Aufl., Weinheim – München 2006), S. 153 ff.

-
- Die Verantwortungsbereiche aller Hierarchieebenen, die Aufgaben, aber auch die Kompetenzgrenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind klar definiert, nach innen und außen transparent und in alle Richtungen kommuniziert.
 - Altersangemessene Formen der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Kommunikations- und Entscheidungsprozessen sind eingerichtet und werden abgesichert. Dazu gehören neben auf Dauer angelegten Formen wie den Gremien der Schülermitverwaltung oder den Klassen- und Gruppensprecherinnen und -sprechern auch situative, zeitlich begrenzte Beteiligungsformen, durch die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Möglichkeit erhalten, bei wichtigen Anlässen in Teambesprechungen, Konferenzen und in Gremien gehört zu werden.
 - Es gibt innerhalb der Einrichtung ein verbindliches, niedrigschwelliges Beschwerdesystem in Form von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beziehungsweise Beschwerdestellen (z. B. durch Kinder und Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene gewählte Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen, Peer to Peer-Modelle usw.).
 - Zum verbindlichen Beschwerdesystem der Einrichtung gehören auch externe Beschwerdestellen beziehungsweise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern³¹ oder anderen Ombudsstellen.
 - Auch die oben beschriebenen Kommunikations- und Partizipationsformen werden durch klare Vereinbarungen und Regeln in den Einrichtungskonzepten verankert und den Kin-

³¹ Vgl. Sozialgesetzbuch § 8a/b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

dern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent gemacht und kommuniziert.

- Für die Einrichtung oder gegebenenfalls für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen steht eine Präventionsfachkraft zur Verfügung, die die Einrichtung im Sinne einer Implementierung und nachhaltigen Umsetzung ihres Institutionellen Schutzkonzeptes unterstützt.
- Die Einrichtung etabliert geeignete Formen einer regelmäßigen Überprüfung, um sicherzustellen, dass das Institutionelle Schutzkonzept nachhaltig umgesetzt und spätestens nach fünf Jahren bzw. einer Krisenintervention überprüft wird. Empfohlen wird, dabei eine externe Unterstützung außerhalb der eigenen Einrichtung hinzuzuziehen.

3.9 Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die im Nah- oder Abhängigkeitsbereich einer Einrichtung oder in einem Dienst hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Im Verhaltenskodex werden klare Vorgaben für die Mitarbeitenden definiert, wie ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und ein respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Praxis konkret umgesetzt werden.

Solche klaren Verhaltensregelungen können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Sie suchen typische Täterstrategien zu durchkreuzen und erschweren auf diese Weise mögliche Anbahnungsprozesse. Sie erhellen die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzüberschreitungen zu benennen,

sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Gleichzeitig gibt ein Verhaltenskodex Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falscher Beschuldigung schützen. Er bietet die Möglichkeit, den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in einer Einrichtung zu verbessern.

Gegenüber Mitarbeitenden schafft der Verhaltenskodex zudem eine Grundlage, um auch bei Übergriffigkeiten und Grenzüberschreitungen und nicht erst bei strafrechtlich relevanten Delikten gegen unerwünschte Verhaltensweisen disziplinarisch vorgehen zu können.

Die Regeln eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende sollten sich insbesondere auf folgende Verhaltensbereiche professioneller Handlungen beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen (z. B. Gestaltung von Einzelgesprächen, Trennung privat/dienstlich)
- Beachtung der Intimsphäre (z. B. Hilfestellungen im Sport, Betreten Umkleideräume, Erste Hilfe)
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken (z. B. keine privaten Internetkontakte mit Schülerinnen oder Schülern, Foto-/Filmerlaubnis der Eltern und Minderjährigen)
- Geschenke und Vergünstigungen (z. B. Geschenkerregelungen, keine privaten Geldgeschäfte)

- Sprache, Wortwahl, Kleidung³² (z. B. keine sexuell getönten Kosenamen oder Bemerkungen, keine Kleidung, die zur Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt)
- Kurs- und Klassenfahrten (z. B. gemischtgeschlechtliche Teams, getrennte Schlaf- und Sanitarräume)

Der Verhaltenskodex soll partizipativ mit den Mitarbeitenden erarbeitet werden. Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind dabei angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex einzubinden. Ziel ist es, auf die Besonderheiten der Einrichtung zugeschnittene Verhaltensregeln zu entwickeln, die konkret, verständlich und umsetzbar sind. Sind mehrere Träger an einem Ort tätig, z. B. beim nachmittäglichen Ganztags schulbereich an einer Regelschule, sollte nach Möglichkeit ein gemeinsamer Verhaltenskodex entwickelt werden.

Bei Veränderungen in Arbeitsabläufen muss überprüft werden, ob die vereinbarten Verhaltensregeln noch alle wesentlichen Bereiche zutreffend regeln. Der Verhaltenskodex soll angepasst werden, wenn dies nicht mehr der Fall ist oder neue Handlungsfelder auftauchen, wie z. B. das Verhalten im Umgang mit sozialen Medien.

Damit der Verhaltenskodex seinen Zweck erfüllen kann, muss er veröffentlicht werden. Er wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen, den Kindern, Jugendlichen sowie den Eltern bzw. Sorgeberechtigten bekannt gemacht. Ziel ist es, auf diese Weise die geltenden Standards für

³² Dieser Aspekt berücksichtigt, dass sich Schülerinnen und Schüler einer freizügigen bzw. sexualisierten Kleidung aufseiten der Mitarbeitenden nicht entziehen können und gilt unabhängig davon, dass inadäquate Kleidung niemals – im Sinne einer Schuldumkehr – als vermeintliche Rechtfertigung für einen sexuellen Übergriff herangezogen werden darf.

alle sichtbar zu machen und schneller intervenieren zu können, wenn jemand davon abweicht.

Der Verhaltenskodex versteht sich als einrichtungsbezogenes Instrument zur Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und von Transparenz, auf die sich Mitarbeitende verpflichten. Eine Möglichkeit dies umzusetzen besteht darin, dass ermutigt wird, eigene Regelübertretungen auf eine festgelegte Weise in der Einrichtung transparent zu machen, damit diese professionell bearbeitet und – sofern notwendig – aufgearbeitet werden können.

Der Träger einer Einrichtung erlässt den Verhaltenskodex als Dienstanweisung oder setzt ihn als Dienstvereinbarung in Kraft. Dort sind auch mögliche Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung des Verhaltenskodex beschrieben. Seitens der Mitarbeitenden wird der Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkannt. Durch die Unterzeichnung bestätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige, dass sie den Verhaltenskodex erhalten haben, dass ihnen die enthaltenen Verhaltensregeln erläutert wurden und sie sich verbindlich verpflichten, diese einzuhalten.

4. Intervention bei sexualisierter Gewalt

Bei der Intervention bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt in katholischen Bildungseinrichtungen sind unterschiedliche Konstellationen zu berücksichtigen:

Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Es gelten die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden diözesanen Ausführungsbestimmungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter katholischer Bildungseinrich-

tungen sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise an die zuständige Leitungsperson oder die extern beauftragten Ansprechpersonen zu melden.

Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch Minderjähriger im häuslichen Bereich oder durch andere Personen außerhalb der Einrichtung: In diesem Fall gelten die Maßnahmen hinsichtlich des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a/b SGB VIII (Sozialgesetzbuch), dem § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) bzw. die jeweiligen gesetzlichen Länderregelungen.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern oder unter Jugendlichen: In diesem Fall ist pädagogisches Handeln zum Schutz betroffener Kinder/Jugendlicher und zur Grenzsetzung und Hilfe übergriffiger Kinder/Jugendlicher erforderlich.

In katholischen Bildungseinrichtungen gilt:

- Ansprechpersonen, Verfahrensregeln und daraus resultierende Handlungskonsequenzen sind für die genannten Konstellationen im Institutionellen Schutzkonzept enthalten und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Die Mitarbeitenden kennen die diözesanen Verfahrenswege bei einem Verdachtsfall, in dem ein/e Täter/in der Einrichtung beschuldigt wird. Die Namen der diözesanen Ansprechpersonen werden veröffentlicht.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gegen die einschlägigen Dienstanweisungen und einen fachlich adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz verstoßen oder ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Mädchen und Jungen vernachlässigen (z. B. bei sexuellen Übergriffen unter Kindern oder durch Jugendliche oder junge Erwachsene nicht einschreiten), erfahren entsprechende disziplinarische, arbeits-

rechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen.

Bei sexuell übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt die Sorge zuerst den von der Gewalt Betroffenen. Sie erhalten die zur Verarbeitung der Vorfälle notwendige Unterstützung. Alle zu ihrem Schutz notwendigen Maßnahmen werden gegenüber den übergriffigen Personen ergriffen. Diese erfahren zudem disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen.

Literatur

Die folgende Literatur hat bei der Erarbeitung der vorliegenden Handreichung Verwendung gefunden:

- Bange, Dirk/Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen (Weinheim 1996).
- Bauer Media Group: Bravo Dr. Sommer Studie (München 2016).
- Beckmann, Janna/Ehlers, Sarah/Lohse, Katharina: Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! Hg. vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (Berlin 2021).
- Blattmann, Sonja/Mebes, Marion (Hg.): Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention (Köln 2010).
- Conen, Marie-Luise: Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter, in: Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch (2. Aufl., Weinheim – München 2006).
- Die deutschen Bischöfe: Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Die deutschen Bischöfe Nr. 90 (Bonn 2009).
- Die deutschen Bischöfe: Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Die deutschen Bischöfe Nr. 89 (Bonn 2008).

-
- Die deutschen Bischöfe: Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit. Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Arbeitshilfen Nr. 288 (Bonn 2016).
 - Die deutschen Bischöfe: Grundordnung des kirchlichen Dienstes, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Die deutschen Bischöfe Nr. 95A (Bonn 2022).
 - Ditch the Label: The Annual Bullying Survey 2017 (Brighton 2017). <https://www.ditchthelabel.org/wp-content/uploads/2017/07/The-Annual-Bullying-Survey-2017-1.pdf> (Zugriff 23.08.2021).
 - Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd: Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes, in: Zartbitter (Hg.): Grenzen achten! Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen (Köln 2012).
 - Enders, Ursula: Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen (2010), unter www.zartbitter.de.
 - Farley, Margaret A.: Verdammter Sex. Für eine neue christliche Sexualmoral (2. Aufl., Darmstadt 2015).
 - Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen (69. Aufl., München 2022).
 - Freund, Ulli/Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention (Köln 2006).
 - Freund, Ulli: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Kompaktwissen der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg, unter www.ajs-bw.de.

- Gintzel, Ulrich: Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen?, in: Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention – ein Werkbuch (2. Aufl., Weinheim – München 2006).
- Goertz, Stephan: Die Sexualmoral der Katholischen Kirche – Über lehramtliche Selbstblockaden und ihre mögliche Auflösung, in: RelliS 3/2013 „Sexualität“ – Zeitschrift für den katholischen Religionsunterricht in Sek I/Sek II (Paderborn 2013).
- Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, hg. v. Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin (Berlin 2013).
- Innocence in Danger e. V.: Versorgung von Mädchen und Jungen, deren Missbrauchsabbildungen (Kinderpornografie) bzw. Sextingabbildungen digital verbreitet werden und notwendige Lehren für eine gute Prävention an Schulen (2018). https://www.stoppt-sharegewalt.de/wp-content/uploads/2019/06/2018-2015_Studie2_IID_AKM.pdf (Zugriff 23.08.2021).
- Internet Watch Foundation: Trends in Online Child Sexual Exploitation: Examining the Distribution of Captures of Live-streamed Child Sexual Abuse (Cambridge 2018).
- Internet Watch Foundation: IWF Annual Report 2020 /Face the Facts (2021). <https://www.iwf.org.uk/report/iwf-2020-annual-report-face-facts> (Zugriff 23.08.2021).

-
- Jud, Andreas: Kindesmisshandlung: Definition, Ausmaß und Folgen, in: Jörg Fegert et al.: Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen (Berlin 2018).
 - Kindler, Heinz: Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen: Expertise (München 2003).
 - Kongregation für das Katholische Bildungswesen: *Instruktion* Die Identität der Katholischen Schule. Für eine Kultur des Dialogs, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 235 (Bonn 2022).
 - Livingstone, Sonia/Carr, John/Byrne, Jasmina: One in three: Internet governance and children’s rights (Global Commission on Internet Governance. Paper Series: NO. 22, 2015). https://www.cigionline.org/sites/default/files/no22_2.pdf (Zugriff 23.08.2021).
 - Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig: Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Öffentlicher Kurzbericht (2017). http://www.speak-studie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf (Zugriff 23.08.2021).
 - Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs): KIM-Studie 2020. Kindheit, Internet, Medien. Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland (Stuttgart 2020).
 - Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs): JIM 2020. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland (Stuttgart 2020).

- MiKADO. Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer. Forschungsprojekt der Universität Regensburg, gefördert vom BMFSFJ (2015).
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 2020.
- Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT): Sex und Gewalt in digitalen Medien. Prävention, Hilfe & Beratung (Wien 2012). https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Sex_und_Gewalt_in_digitalen_Medien.pdf, aufgerufen am 27.01.2022.
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Januar 2020.
- Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I (Freiburg – Basel – Wien 1976).
- Twenge, Jean M.: iGen. Why today's super-connected kids are growing up less rebellious, more tolerant, less happy and completely unprepared for adulthood (New York 2017).
- Weiler, Julia von: Im Netz. Kinder vor sexueller Gewalt schützen (Freiburg – Basel – Wien 2014).
- Wetzels, Peter: Gewalterfahrungen in der Kindheit – Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen (Baden-Baden 1997).

- Witt, Andreas/Brown, Rebecca C./Plener, Paul L. et al.: Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child Adolesc Psychiatry Ment Health* (2017). <https://doi.org/10.1186/s13034-017-0185-0>.

Weiterlesen im Internet

Unter der Adresse <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention> stehen im Internet hilfreiches Material sowie eine Fülle von weiterführenden Hinweisen rund um das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt in katholischen Schulen, schulischen Ganztagsangeboten und Internaten“ bereit.